

Beweiskraft der Buchführung (§ 158 AO) Entwurf

Quasi durch die Hintertür will der Gesetzgeber die o.g. Vorschrift neu strukturieren bzw. ergänzen und **zwar mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in allen offenen Fällen.**

Grundsatz dieser Vorschrift bleibt, wie auch in der Vergangenheit, dass die Buchführungen und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, wie **bisher grds. der Besteuerung zugrunde zu legen sind.**

Nach dem neue Absatz 2 soll dies aber nicht gelten, soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu bestanden (das galt schon immer) **oder die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen des § 41 (1) S.7 EStG i.V. m. § 4 (2a) LStDV, des § 146 AO i.V. mit der Kassensicherungsverordnung oder des § 147b AO-E i.V. mit der hiernach zu erlassenen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.**

D.h.: Soweit die von der Finanzverwaltung bestimmten **digitalen Schnittstellen von Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden** (im Rahmen z.B. einer Außenprüfung) **gilt die Vermutung der sachlichen Richtigkeit der vorgelegten Buchführung nicht mehr.**

Setzen Sie sich daher bitte, mit Ihrem IT-Partner in Verbindung und klären, ob digitale Schnittstellen für die Finanzverwaltung in Ihrem z.B. Kassensystem und anderen Vorsysteme vorhanden sind.